

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0229/V

Eitorf, den 31.08.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

20.09.2021

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines kommunenübergreifenden Ordnungsaußendienstes zur Abarbeitung von Ruhestörung; Sachstand

Mitteilung:

In der Ratssitzung am 15.06.2020 wurde zuletzt über die interkommunale Zusammenarbeit berichtet und die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die als Grundlage dieser Zusammenarbeit dient, durch den Rat der Gemeinde Eitorf beschlossen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die Angelegenheit im Laufe des Jahres 2021 auf Wiedervorlage zu nehmen, um - falls gewünscht - eine fristgerechte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) zum 31.12.2022 zu erwirken.

Auf die damaligen Sitzungsunterlagen (Vorlage XIV/1343/V) und die Niederschrift dazu wird verwiesen.

Diesem Beschluss des Gemeinderates nachkommend, wird berichtet, dass verwaltungsseitig nicht der Wunsch besteht, die örV zu kündigen. Im Gegenteil, die Zusammenarbeit wird als äußerst positiv bewertet und sollte weitergeführt werden. Formal bestünde nun erstmalig mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten die Möglichkeit, die auf unbefristete Zeit abgeschlossene örV zum 31.12.2022 zu kündigen, sodass demnach eine etwaige Kündigung noch rechtzeitig in 2021 vorgenommen werden könnte.

Die Verwaltung rät hiervon jedoch ab.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Lohmar, die federführend agiert und Personal- sowie Sachmittel stellt, hat sich bewährt. Die Mitarbeiter des interkommunalen Ordnungsdienstes nehmen Ruhestörungseinsätze an Wochenenden und in den Nächten vor Feiertagen wahr und bedienen die Kommunen der Städte Sankt Augustin und Lohmar sowie der Gemeinden Ruppichterath, Much, Windeck, Neunkirchen-Seelscheid und Eitorf. Trotz des zunächst recht weiträumig erscheinenden Einsatzgebietes nimmt der Außendienst regelmäßig konkrete Einsätze in Eitorf wahr und bestreift darüber hinaus auch anlassunabhängig das Gemeindegebiet u. a. an von der Verwaltung als „neuralgisch“ empfundenen und entsprechend gemeldeten Stellen (z. B. Parkhäuser, Schulen etc.).

Auftretende Einsätze in Form von Ruhestörungen werden dem Außendienst über die Polizeileitstelle mitgeteilt, woraufhin der jeweilige Einsatz sodann bedient und die Störung abgestellt wird. Im Nachgang dazu werden zeitnah nach den Wochenendeinsätzen Einsatzberichte übersandt, sofern eine weitere Bearbeitung in Zuständigkeit der Ordnungsbehörde Eitorf erforderlich ist (i. d. R. Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Gemeldete Störer erfahren - je nach Qualität und Zeitraum der festgestellten Ruhestörung - eine entsprechende Ahndung durch die Ordnungsbehörde (Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, Verwarnungen mit Verwarnungsgeld im Bereich zwischen 20 bis 55 EUR, Einleitung eines auf den Erlass eines Bußgeldbescheides gerichteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens > 55 EUR).

Die Etablierung des interkommunalen Außendienstes hat dazu geführt, dass die Polizei merklich von der von ihr subsidiär wahrgenommenen Aufgabe „Ruhestörungseinsätze“ entlastet wird, da nun ordnungsbehördliches Personal für diese Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung steht. Sollte es zu Einsätzen kommen, die der Außendienst nicht wahrnehmen kann (z. B. bei Einsatz in Windeck gebunden und zeitgleich dazu Einsatzanlass in Sankt Augustin), übernimmt weiterhin die Polizei solche Einsätze.

Durch die konsequente Übermittlung von Einsätzen durch den interkommunalen Ordnungsaußendienst und die dann nachgelagerte Bearbeitung durch die hiesige Verwaltung ergibt sich, dass alle Störer eine schriftliche Reaktion auf ihr Fehlverhalten erfahren. Dies trägt dazu bei, dass Wiederholungstaten reduziert werden, da Störer bereits auf ein einmaliges Fehlverhalten hin schriftlich durch die Ordnungsbehörde kontaktiert werden. Das war in der Vergangenheit vor Etablierung des Außendienstes nicht der Fall, da seitens der Polizei nicht jedweder subsidiär wahrgenommene Ruhestörungseinsatz im Nachgang dokumentiert an die Ordnungsbehörde übergeben werden konnte. Insofern ergibt sich aus Sicht der Verwaltung ein effektives Vorgehen gegen Ruhestörer (Beendigung der akuten Ruhestörung) verbunden mit einer konsequenten Nachbearbeitung durch die Verwaltung (Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren), an dem festgehalten werden sollte.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es keiner Änderung dieser interkommunalen Kooperation. Insbesondere die Einsatzwahrnehmung mit eigenem (zusätzlich einzustellendem) Personal ist nicht zielführend, dies aus mehreren Gründen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Gesamtkosten beläuft sich derzeit auf ca. 25.000 EUR p. a. (darin enthalten sind anteilige Personalkosten inkl. Fortbildungen sowie Fahrtkosten). Die Einstellung eigenen Personals würde deutlich höhere Jahreskosten verursachen (z. B. bei drei Vollzeitäquivalent-Stellen mit Entgeltgruppe 6 fast 200.000 EUR).

Auch ist hinsichtlich der Einsatzhäufigkeit im Bereich Ruhestörungen bislang nicht angezeigt, den Personalbestand aufzustocken, da auftretende Ruhestörungseinsätze die Kapazitäten des interkommunalen Außendienstes nicht übersteigen, dieser sich also als angemessen handlungsfähig erweist. Schon aus den beiden genannten Gründen ergäbe sich bei eigenem Personal ein hoher

Finanzmittelbedarf, dem eine deutlich geringere Notwendigkeit gegenübersteht, Ruhestörungseinsätze in Eitorf zu absolvieren.

Weiterhin ist die Personalgewinnung für die Tätigkeit im Außendienst einer örtlichen Ordnungsbehörde grundsätzlich mit Schwierigkeiten und einer hohen Personalfuktuation behaftet. Die anfallenden Tätigkeiten und die Dienstzeiten insbesondere am Wochenende und nachts in Verbindung mit einer Vergütung im Bereich der Entgeltgruppen TVöD 6 - 8 führen zu einer geringen Attraktivität auf dem hiesigen Arbeitsmarkt. Zudem bietet die Aufgabenerledigung ein hohes Konfliktpotential (z. T. aggressive Störer) bei gleichzeitig nicht standardisierter oder gar vorhandener spezieller Ausbildung zu diesem Beruf.

Während die Ausbildung im Bereich Polizei selbstverständlich die Bereiche Schusswaffengebrauch und Anwendung körperlicher Gewalt sowie damit zusammenhängende Bereiche wie Deeskalationsverhalten etc. beinhaltet, und sich angehende Polizisten darüber im Klaren sind, welchen Beruf sie ausüben, ist dieser Umstand im Bereich einer Kommunalverwaltung bislang nicht gegeben. Hier werden im Rahmen einer Verwaltungsausbildung „Generalisten“ als Verwaltungs-/Büromitarbeiter ausgebildet, die nicht davon ausgehen müssen, als Außendienstkraft eingesetzt zu werden und dabei u. U. unmittelbaren Zwang im Sinne von körperlicher Gewalt anwenden zu müssen.

Auch wird dieses für einen solchen Fall erforderliche Handwerkszeug in der Ausbildung - anders als bei der Polizei, die im Übrigen ausschließlich verbeamtete Mitarbeiter im gehobenen Dienst einsetzen (Fachhochschulstudium mit Bachelorabschluss) - nicht vermittelt. Kenntnisse in diesen Bereichen, sofern der Bewerber diese nicht aufgrund seiner eigenen Vita mitbringt, werden Mitarbeitern in kommunalen Außendiensten durch Seminarbesuche an Bildungseinrichtungen unter entsprechendem finanziellen/zeitlichen Aufwand vermittelt. In aller Regel bewerben sich ausgebildete Verwaltungskräfte (Angestellte mit Verwaltungslehrgang I oder vergleichbare Beamte) nicht auf diese Stellen, sodass Personal ganz überwiegend aus fachfremden und verwaltungsfernen Bereichen zum Einsatz kommt.

Dieser Umstand ist der Landesregierung bekannt. Die Etablierung eines Standards, vergleichbar zur Polizei, liegt in den Händen politischer Entscheider auf Landesebene.

Glücklicherweise stellt sich, fernab dieser Ausführungen, Eitorf aus Sicht der Verwaltung aber auch nicht als Ort dar, der ein auffallend hohes Niveau im Bereich von Ordnungswidrigkeiten o. Ä. bietet, welches ggf. zu einer Notwendigkeit der Aufstockung ordnungsbehördlichen Außendienstpersonals führen könnte.

Hier wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit mit der Ausweitung des eigenen Ordnungsaußendienstes bestehend aus drei Teilzeitbeschäftigten, zusätzlich zu den vorhandenen Kräften der Verkehrsüberwachung und ebendiesem interkommunalen Ordnungsaußendienst eine Personalsituation geschaffen, die das aktuelle ordnungsbehördliche Aufgabenportfolio in Eitorf angemessen bedient. Die Etablierung der Citystreife (insbesondere Überwachung der Schulgrundstücke und Hausrechtswahrnehmung aber auch Präsenz im öffentlichen Raum) trägt ebenfalls zu einer Wahrnehmbarkeit von Sicherheitspersonal im öffentlichen Raum bei, auch wenn es sich hierbei um ein privates Sicherheitsunternehmen mit eng abgegrenztem Aufgabenspektrum handelt.

Überdies ist es Angelegenheit der Behörde Polizei, Gefahrenabwehr im Bereich Straftaten zu betreiben. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe u. a. Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen. Das Vorhandensein einer Polizeiwache in Eitorf bietet gegenüber anderen Kommunen, in denen eine Polizeiwache nicht existiert, einen Standortvorteil, die Gefahrenabwehr betreffend.

Nach alledem befürwortet die Verwaltung, die interkommunale Zusammenarbeit zur Bewältigung von

Ruhestörungseinsätzen fortzusetzen und nicht zu kündigen. Den vergleichsweise geringen jährlichen Kosten steht ein adäquater Nutzen gegenüber, der die „Eitorfer Verhältnisse“ angemessen bedient.

Es bedarf keines Beschlusses des Hauptausschusses oder nachgelagert des Gemeinderates, da die interkommunale Zusammenarbeit auf unbefristete Zeit abgeschlossen wurde und ggf. bis zu einer Kündigung fortgesetzt wird, weshalb diese Vorlage als Mitteilung gestaltet ist. Beschlussbedarf bestünde folglich nur, wenn eine Kündigung gewünscht wäre.

Sollte sich an den Ausgangsbedingungen der interkommunalen Zusammenarbeit etwas ändern – etwa bei Austritt einer teilnehmenden Kommune – wären Hauptausschuss und Rat ohnehin wieder mit der Angelegenheit zu befassen. Im Hinblick auf die Sitzungstermine im Jahre 2021 ergeht diese Vorlage zu einem frühen Zeitpunkt, weshalb sich bei entsprechendem politischem Willen noch immer Möglichkeiten einer späteren Beratung in Hauptausschuss oder Rat ergeben. Aus Verwaltungssicht besteht bei unveränderter Lage weiterer Bedarf der Beteiligung politischer Gremien jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht.